STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Tiefbauamt	21.05.2026	0070/26 - I/30

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.06.2026		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erstmaligen Herstellung eines Teilabschnitts der Sportparkstraße in der Kernstadt

Anlage/n:

Lageplan
Abwägungsvorschlag

Beschluss:

Abwägungsbeschlüsse nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch:

Über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt, entschieden.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch:

Über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird, wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt, entschieden.

Wetzlar, den 21.05.2026 gez.Wagner

Begründung:

Im Zuge der Konversion (Umwandlung) von der militärischen Nutzung der ehemaligen „Spilburg-Kaserne“ hin zu der zivilen Nutzung des „Wohn- und Gewerbepark(s) Spilburg“ in der Kernstadt wurde die Sportparkstraße erstmalig endgültig hergestellt. Der Ausbau der Sportparkstraße erfolgte in zwei Bauabschnitten, wobei der 1. Bauabschnitt in den Jahren 2020-2021 umgesetzt wurde und der 2. Bauabschnitt in den Jahren 2023-2024. Lediglich der südwestliche Bereich der Straße vom Kreisverkehr „Charlotte-Bamberg-Straße“ / „Sportparkstraße“ / „Schanzenfeldstraße“ / „Spilburgstraße“ bis auf Höhe der Hausnummer 3 ist vom rechtskräftigen Bebauungsplan Wetzlar, Nr. 280a, „Spilburg – Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“ umfasst. Die Teilstrecke ab der Hausnummer 3 bis zum Übergang in die Straße „Am Leitz-Park“ befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Wetzlar, Nr. 280, „Wohn- und Gewerbepark Spilburg“, welcher weder rechtskräftig ist noch Planreife besitzt. Folglich liegt der zweitgenannte Bereich – bauplanungsrechtlich – im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Auch für solche Bereiche bedarf es einer Prüfung, ob die Anforderungen von § 1 Absatz 4-7 BauGB erfüllt sind. Grundlage einer entsprechenden Prüfung ist eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Im Rahmen der am 12.11.2019 durchgeführten Anliegerversammlung wurden die privaten Belange erhoben. Aus der Anliegerschaft heraus kamen diverse Hinweise, welche allesamt im Zuge der Baumaßnahme berücksichtigt wurden.

Zur Ermittlung der öffentlichen Belange wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Die Planunterlagen sowie eine Beschreibung des Vorhabens wurden ihnen hierfür im Zeitraum 28.10.-30.11.2025 auf der Internetseite der Stadt Wetzlar zur Verfügung gestellt. Als Resonanz gingen neun Stellungnahmen – die stadtinternen Stellungnahmen sind hier nicht miteingerechnet – bei der Stadt Wetzlar ein. Bedenken gegenüber der Umsetzung der Baumaßnahme wurden bei diesen Stellungnahmen keine geäußert. Bei vier der Stellungnahmen wurden ein oder mehrere Hinweise gegeben, welche allesamt zur Kenntnis genommen werden. Die Einzelheiten zu den vorgenannten neun Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Um Zustimmung wird gebeten.